

Kleine Anfrage

Lohnungleichheit in der Landesverwaltung und in den angeschlossenen Betrieben

Frage von Landtagsabgeordnete Helen Konzett Bargetze

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 02. Dezember 2015

Wissenschaftliche Forschung in der Schweiz hat ergeben, dass gerade die öffentlichen Verwaltungen immer noch eine überdurchschnittlich hohe und nicht rechtfertigbare Lohnungleichheit zwischen den Geschlechtern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit haben. In Liechtenstein gibt es zur Lohnungleichheit in der Landesverwaltung zwischen den Geschlechtern meines Wissens keine aktuelle Untersuchung.

- * Was unternimmt die Regierung derzeit, um ungerechtfertigte Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern in der Landesverwaltung und in den angeschlossenen Betrieben aktiv zu reduzieren?
- * Wie nimmt die Regierung sonst noch ihren gesetzlichen Auftrag zur Umsetzung von Lohngleichheit beziehungsweise zur Nicht-Diskriminierung der Geschlechter wahr?
- * Wie viele Arbeitnehmende in der Landesverwaltung und in den angeschlossenen Betrieben haben in den letzten fünf Jahren eine Lohnklage aus Gründen der Geschlechterdiskriminierung veranlasst und wie gingen diese Klagen aus?

Antwort vom 04. Dezember 2015

Zu Frage 1: Das Liechtenstein-Institut hat in den Jahren 2007 und 2012 den Auftrag zur Untersuchung der Lohn (un)gleichheit in der Liechtensteinischen Landesverwaltung erhalten. Die detaillierten Analysen der Lohndaten der Liechtensteinischen Landesverwaltung kamen jeweils zum Ergebnis, dass es keinen Hinweis auf Geschlechterdiskriminierung gibt. Eine neuere Untersuchung liegt nicht vor. Nachdem keine Anpassungen an der LohnEinstufungs-Systematik vorgenommen wurden, besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

Zu Frage 2: In der Liechtensteinischen Landesverwaltung wird ein analytisches Stelleneinstufungs-system eingesetzt, das jede einzelne Stelle bzw. Funktion nach denselben Kriterien bewertet und einer Lohnklasse zuordnet. Die Kriterien der Funktionsbewertung sind per Verordnung festgelegt und werden diskriminierungsfrei angewendet. Bewertet werden ausschliesslich die objektiven Anforderungen der Funktion. Die Funktionen werden folglich unabhängig von der Person, deren Leistung und deren Geschlecht bewertet und der entsprechenden Lohnklasse zugeordnet.

Innerhalb der durch die Lohnklasse vorgegebenen Lohnbandbreite besteht ein gewisser Spielraum bei der Festlegung des jeweiligen individuellen Gehalts.

Zu Frage 3: Es hat keine Lohnklagen aus Gründen einer Geschlechterdiskriminierung gegeben.